

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



23. Jahrgang

Beeskow, den 23. Dezember 2016

Nr. 18-1

### Inhaltsverzeichnis

#### ~~A. Bekanntmachungen des Landkreises~~

#### ~~B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde~~

- ~~I.) *Seiten 2-3 4.* Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland~~

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 3-5* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

1. *Seiten 3-5* 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

~~II.) *Seiten 5-10* Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)~~

1. *Seiten 5-6* Bekanntmachung Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 08. Dezember 2016
2. *Seiten 6-10* Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

III.) *Seiten 10-14* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)**

1. *Seiten 10-14* Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
2. *Seite 14* 6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt 01.01.2017 in Kraft.

Fürstenwalde/Spree 05.12.2016

Ort, Datum

DS

Hengst  
Verbandsvorsitzender

## C. Bekanntmachungen anderer Stellen

### I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserleitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

### 5. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 19 vom 19. Dezember 2014, Seite 4 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 18. Dezember 2014, Seite 43) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
  8. Die Leistungsgebühr beträgt
    - a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,15 € pro m<sup>3</sup>.
    - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,53 € pro m<sup>3</sup>.
2. § 4 Abwassergebührensatzung (Gebühreuzuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

## § 4

### Gebühreuzuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt 1,40 €/m<sup>3</sup>.

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebühreuzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B	Herstellungsbeitrag	
	(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)	
C	Zahlungsstand (in €)	
Z	Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m <sup>3</sup> )	

A      anteiliger Zuschlag (in €/m<sup>3</sup>)

$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

3. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden aufgehoben. Der bisherige Satz 2 des Absatzes 4 wird neuer Satz 1.

4. In § 7 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 3 und 4 dieser Änderungssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree 05.12.2016

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Hengst

Verbandsvorsteher

DS

### Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 05.12.2016 ausgefertigten 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde/Spree 05.12.2016

Ort, Datum

DS

\_\_\_\_\_

Hengst

Verbandsvorsteher

## II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1.) Bekanntmachung Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 08. Dezember 2016

### Bekanntmachung

**Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 08. Dezember 2016**

### Öffentlicher Teil der Sitzung

1. **Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2017** (Beschluss-Nr. VV 041/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2017 wird bestätigt.

### 2. **Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017** (Beschluss-Nr. VV 042/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2017 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009

wird festgesetzt. Das Investitionsvolumen für die Jahre 2017 bis 2020 wird bestätigt.

### 3. **Beschluss zur Durchführung einer Baumaßnahme am Verwaltungsgebäude des ZAB** (Beschluss-Nr. VV 043/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Den Baumaßnahmen am Verwaltungsgebäude zur Vergrößerung des Sozialbereiches für das Betriebspersonal wird auf der Grundlage der Entwurfsplanung und zugehörigen Kostenschätzung zugestimmt.